



Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten

Hinweisblatt für Arbeitgeber

Nach erfolgreichem Abschluss des Lehrgangs Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten sowie des Nachweises der elektrotechnischen Kenntnisse und Fertigkeiten ist Ihr Mitarbeiter in der Lage, festgelegte elektrotechnische Tätigkeiten durchführen zu können. Doch was heißt das nun konkret?

Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten ist, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der bei diesen Tätigkeiten zu beachtenden Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann.

Festgelegte Tätigkeiten sind gleichartige, sich wiederholende Arbeiten an Betriebsmitteln, die vom Unternehmer in **Arbeitsanweisungen** beschrieben sein müssen. Diese Arbeitsanweisungen müssen der Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten zur Verfügung stehen. In eigener Fachverantwortung dürfen von einer Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten nur festgelegten Tätigkeiten ausgeführt werden, für die eine Ausbildung nachgewiesen ist (siehe Tätigkeiten im Pflichtenheft).

Diese festgelegten Tätigkeiten dürfen nur in Anlagen mit Nennspannungen bis 1000 V sowie bis zu einer Absicherung von 63 A und grundsätzlich nur im spannungsfreien Zustand durchgeführt werden. Unter Spannung sind nur die Fehlersuche und das Feststellen der Spannungsfreiheit erlaubt.

Als Arbeitgeber müssen Sie schriftlich ihren Mitarbeiter zur Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten bestellen. Um die Tätigkeiten, welche in den Arbeitsanweisungen beschrieben sind durchführen zu können, bedarf es einer Vor-Ort-Einweisung und Unterweisung durch eine Elektrofachkraft. Diese Einweisung ist mindestens jährlich zu wiederholen.

Ihr Mitarbeiter darf nun systemgleiche Bauteile, d. h. Bauteile mit gleichen elektrischen Kenndaten an bestehenden Anlagen unter den o. g. Voraussetzungen tauschen. **Erweiterungen und Neuinstallation von elektrischen Anlagen sind nicht zulässig.**

Denken Sie daran, dass diese Tätigkeiten nur mit zugelassenen Werkzeugen und Prüfgeräten durchgeführt werden dürfen. Es empfiehlt sich, eine entsprechende Werkzeugtasche für den Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen.

Ein Wort zum Abschluss. Muten sie ihrem Mitarbeiter anfangs nicht zu viel zu. Der absolvierte Lehrgang kann keine 3,5-jährige Fachausbildung ersetzen. Trotzdem ist ihr Mitarbeiter nun in der Lage, durch regelmäßiges Arbeiten an elektrischen Anlagen sein Wissen zu verbessern.

Was ist zusammenfassend zu tun?

Lassen Sie ihren Mitarbeiter im Betrieb einweisen, legen Sie die von ihm durchzuführenden Arbeiten in der Bestellung fest und stellen Sie ihm die notwendigen Arbeitseinweisungen sowie zugelassenes Werkzeug zur Verfügung. Lassen Sie die Einweisungen und Unterweisungen jährlich wiederholen und dokumentieren Sie diese.

Bitte beachten Sie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften. Alle Arbeiten und Prüfungen müssen nach DGUV Vorschrift 3 „Unfallverhütungsvorschrift Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ durchgeführt werden